

Empfehlungen für Sportvereine und Verbände zum Coronavirus:

Weitere Informationen

Soweit der HSB in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen in Vereinen und Verbänden, also auch im Hinblick auf die Durchführung von **Mitgliederversammlungen**, unter Hinweis auf Empfehlungen und Richtlinien der Hamburger Gesundheitsbehörde empfiehlt, alle nicht nötigen Veranstaltungen in den nächsten Wochen zu verschieben, fragen sich viele Vorstände, ob etwa eine Verschiebung einer nach Satzung zeitlich zwingend vorgeschriebenen Mitgliederversammlung (im 1.Quartal / im 1.Halbjahr) überhaupt zulässig ist.

1.

Ist in einer Satzung für die Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung ein bestimmter Zeitraum angegeben (1.Quartal / Halbjahr) so besteht für das Einberufungsorgan grundsätzlich die Pflicht, diesen Zeitraum einzuhalten, § 36 BGB.

Wird aber der in der Satzung bestimmte Zeitraum vom Einberufungsorgan nicht eingehalten, gilt folgendes:

- Geringfügige Terminverschiebungen sind grundsätzlich satzungsrechtlich unschädlich;
- gibt es wichtige Gründe für eine Verschiebung / spätere Einberufung, als die Satzung das verlangt, ist das satzungsrechtlich ebenfalls unschädlich; die Hinweise und Empfehlungen der Hamburger Gesundheitsbehörde und die aktuelle gesundheitliche Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus stellen jedenfalls solche wichtigen Gründe dar;
- nur eine grobe Nichtbeachtung des festgelegten Termins könnte Schadensersatzansprüche auslösen bzw. einer Vereinsminderheit Anlass geben, sich durch das Amtsgericht zur Einberufung ermächtigen zu lassen.

Empfehlung:

Im Falle einer beabsichtigten Verlegung sollte das Einberufungsorgan alle Mitglieder informieren und insbesondere auf die Empfehlungen der Gesundheitsbehörde / des HSB hinweisen.

2.

Wie verhält es sich aber im Falle einer Verschiebung einer Mitgliederversammlung in Bezug auf ein in der Satzung vorgesehenes Ende von Amtszeiten und/oder der Haushaltsführung eines Vereins angesichts eines noch nicht beschlossenen Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr?

- a) Sollte die Satzung vorsehen, dass Amtszeiten z.B. erst mit der Wahl von neuen Vorständen / Ämtern enden, besteht kein Handlungsbedarf.
- b) Sollte ein Wahlamt definitiv zu einem bestimmten Zeitpunkt enden, muss der amtierende Vorstand im Falle einer für notwendig erachteten Verschiebung einer Mitgliederversammlung beim zuständigen Amtsgericht / Vereinsregister die Bestellung eines Notvorstandes beantragen; dazu könnte der aktuell im Amt befindliche Vorstand sich auch selbst vorschlagen und zum Notvorstand bestellen zu lassen bis zu einer Neuwahl.
- c) Soweit für das laufende Geschäftsjahr in Folge einer Verschiebung einer ordentlichen Mitgliederversammlung auch kein Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden kann, darf der im Amt befindliche Vorstand, wie auch ein unter Umständen bestellter Notvorstand, mit den laufenden Einnahmen des Vereins nur notwendige Geschäfte führen, also regelmäßig nicht die gesamten Einnahmen ausgeben.

3.

Desweiteren taucht in der Vereinspraxis (leider) auch die Frage auf, ob Mitglieder eines Vereins Ansprüche auf Beitragserstattung etc. geltend machen können, wenn und soweit im Einzelfall der Vorstand eines Vereins seinen Sportbetrieb ganz oder teilweise vorläufig einstellt.

Hier gilt folgendes:

- a) Die Beitragsverpflichtung eines jeden Mitgliedes besteht grundsätzlich solange fort, wie seine Mitgliedschaft im Verein andauert! Jedenfalls das teilweise Absagen von sportlichen Veranstaltungen, Kursen oder sonstigen Übungszeiten gibt dem einzelnen betroffenen Mitglied also keinen Anspruch auf Beitragserstattung.

- b) Etwas anderes könnte nur gelten, wenn und soweit für die Wahrnehmung einzelner Sportveranstaltungen innerhalb des Vereins Zusatzbeiträge erhoben werden oder Kursgebühren. – Solche Beiträge sind solche, die speziell für die Berechtigung zu zahlen sind, an den jeweiligen Veranstaltungen / Kursen teilnehmen zu dürfen.

Sollte ein Verein von sich aus und ohne dass eine dringende Empfehlung der Gesundheitsbehörde vorliegt, die Veranstaltung absagen ohne sie nachholen zu wollen, dürfte ein Erstattungsanspruch insoweit anzunehmen sein. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit eine behördliche Anordnung ergangen ist, diese oder jegliche Veranstaltung des Vereins bis auf Weiteres nicht durchzuführen. Unter dem Gesichtspunkt der höheren Gewalt wäre ein Verein hier nicht verpflichtet, Beiträge zu erstatten. In solchen Fällen bleibt den Mitgliedern nur der Weg einer Kündigung der Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

- c) Soweit Nicht-Mitglieder betroffen sind, z.B. im Zusammenhang mit durchzuführenden, aber abgesagten Kursveranstaltungen, unterliegen diese naturgemäß keiner Beitragsverpflichtung, sondern schulden die festgelegten Gebühren auf Grund eines Vertrages eigener Art. In diesen Fällen dürfte der Verein verpflichtet sein, bereits gezahlte Kursgebühren Nicht-Mitgliedern zu erstatten.

Empfehlung:

Jeder Verein, der seinen Sportbetrieb ganz oder teilweise einstellen oder verschieben will, sollte sich zuvor der Rückendeckung der Gesundheitsbehörde versichern.

13.03.2020

gez. RA.Claus Runge